

## Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Verpächter: Gesellschaft „Fischerei-Eigenrevier Drösing“, vertreten durch  
Obmann Gass Karl und

dem Pächter: Fischereiverein Drösing, vertreten durch Obmann Hahn Werner

1. Der Fischereiverein Drösing pachtet und die Gesellschaft „Fischerei-Eigenrevier Drösing“ verpachtet das Fischerei-Eigenrevier March I/8 zur Nutzung bzw. Ausübung der Fischereiberechtigung auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2026 zu folgenden Bedingungen:
2. Der Fischereiverein Drösing bezahlt an die Gesellschaft „Fischerei-Eigenrevier Drösing“ jährlich am 15. Jänner, erstmals am 15. Jänner 2017 einen Pachtschilling in Höhe von 4300 € (in Worten: viertausenddreihundert). Als Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria herangezogen. Preisschwankungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt. Für die Neuberechnung des Pachtschillings ist der jeweilige Preisindex vom Jänner des gegenständlichen Jahres heranzuziehen.
3. Der Fischereiverein Drösing (Pächter) beschränkt die Mitgliederzahl mit 30 Personen, davon entfallen 10 Mitglieder auf das Gebiet der Agrargemeinschaft Zistersdorf und 20 Mitglieder auf das Gebiet der Agrargemeinschaft Drösing bzw. der Marktgemeinde Drösing.
4. Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, ist der Fischereiverein Drösing berechtigt, weitere 30 Lizenzen auszugeben. Die Aufgliederung erfolgt analog der Mitglieder.
5. Bewerben sich Mitglieder der beiden Agrargemeinschaften bzw. Gemeindebürger mit ordentlichem Wohnsitz im Ortsteil Zistersdorf, Drösing oder Waltersdorf, sind sie besonders zu berücksichtigen.
6. Der Fischereiverein Drösing erklärt unwiderruflich, über die Dauer des Pachtverhältnisses keine Tageskarten auszugeben.
7. Die Ausgabe von Gastkarten ist nur den beiden Obmännern der Agrargemeinschaften und dem Bürgermeister von Drösing im Einvernehmen mit dem Obmann des Fischereivereines im Bedarfsfall möglich.
8. Wege im Gebiet der beiden Agrargemeinschaften sind nicht öffentlich (Privatwege). Bei Benützung und Beschädigung durch Fischereiausübungsberechtigte haftet der Verein. Das Fischen westlich des Schutzdammes im Gebiet der Agrargemeinschaft Drösing ist untersagt.
9. Der Fischereiverein Drösing verpflichtet sich, bei der Nutzung bzw. Ausübung der Fischereiberechtigung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Drösing, 3. November 2016

Obmann der Gesellschaft  
„Fischerei-Eigenrevier Drösing“



Obmann des Fischereivereines  
Drösing

